

Satzung
über die Benutzung der gemeindlichen
öffentlichen Grünanlagen
(Grünanlagensatzung)

vom 12.02.2001

Die Gemeinde Mammendorf erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1
Gegenstand der Satzung

- (1) Als Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gelten die von der Gemeinde Mammendorf unterhaltenen öffentlichen Grünflächen und Erholungsgelände (z. B. Spielplätze, Freizeitflächen). Sie sind eine Einrichtung der Gemeinde Mammendorf zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Keine Grünanlagen nach Absatz 1 sind:
1. Die von der Gemeinde unterhaltenen Hänge, Böschungen, Banketten, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteile der öffentlichen Straßen gelten. Auf sie finden die zum Schutz der öffentlichen Straßen bestimmten Vorschriften Anwendung.
 2. Flächen im Bereich von Grünanlagen, welche die Gemeinde unter Ausschluß der Zweckbestimmung des Abs. 1 privatrechtlicher Regelung unterstellt und entsprechend kenntlich macht.

§ 2
Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Im Anlagenbereich ist den Benutzern untersagt:
1. Das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen, sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen sind Anlagenwege und Flächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind,

2. das Betreten von mit Verbotsschildern versehenen Anlageflächen, die nicht als Wege, Spielflächen oder Liegewiesen kenntlich sind,
3. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken oder sonstigen Einrichtungen,
4. die Ausübung von Sport, insbesondere von Ballspielen, Rodeln und Skifahren auf den allgemein benutzbaren Flächen, soweit dadurch andere Benutzer gefährdet oder belästigt werden können und die Veranstaltung von sportlichen Mannschaftsspielen außerhalb der Bolzplätze,
5. das Abweiden, Abmähen oder Abernten,
6. das Freilaufenlassen von Hunden und sonstigen Tieren (Anleinplicht),
7. das Mitführen von Hunden zu Kinderspielplätzen und Grünspielplätzen,
8. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen, sowie das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen,
9. der Verkauf von Waren aller Art, einschließlich der Abgabe von Speisen oder Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen,
10. die Beschädigung von Grünanlagen und ihren Bestandteilen, einschließlich der Einrichtungen sowie die Verunreinigung insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen oder durch Hundekot,
11. das Aufstellen von Grillgeräten sowie das Errichten von offenen Feuerstellen, ausgenommen auf den hierzu eingerichteten Plätzen,
12. das Lagern zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird.

§ 3 Ausnahmebewilligung

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 2 Abs. 2 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Ausnahmebewilligung kann wiederholt verlängert werden.
- (2) Die Ausnahmebewilligung kann je nach Sachlage auf Zeit, jederzeit widerruflich oder auf Widerruf bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse erteilt werden. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Grünanlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.

(3) Die Entgelte für die besondere Benutzung der Grünanlagen werden durch Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Benutzer festgelegt. Dies gilt auch für den Ersatz der Auslagen, Aufwendungen und sonstigen Nachteile, die der Gemeinde durch die besondere Benutzung der Anlagen entstehen.

(4) Die Ausnahmegewilligung kann zurückgenommen werden,

1. wenn der Inhaber in schwerwiegender Weise oder wiederholt eine strafbare Handlung oder eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 9 begangen hat,
2. wenn der Inhaber der Ausnahmegewilligung einer Auflage oder Verpflichtung nach Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. Die Ausnahmegewilligung kann ferner vorzeitig zurückgenommen werden, wenn eine Rechtsnorm oder ein unabweisbares öffentliches Interesse die Zurücknahme erfordert.
4. Der Inhaber der Ausnahmegewilligung hat bei Widerruf oder Zurücknahme der Ausnahmegewilligung keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde. Das gleiche gilt, wenn die Ausnahmegewilligung aus einem anderen Grund erlischt.
5. Die Bescheinigung über die erteilte Ausnahmegewilligung ist mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4

Benutzung der Anlageneinrichtungen

Bei der Benutzung von Spiel- oder Freizeiteinrichtungen sind die im Einzelfall getroffenen Benutzungsregelungen einzuhalten. Durch Benutzungsregelungen kann festgelegt werden:

1. Eine zeitliche Beschränkung der Benutzung,
2. das Verbot des Mitführens von Hunden,
3. bei Grünspielplätzen die Einschränkung der Benutzungsberechtigung auf Jugendliche bis zu 18 Jahren,
4. bei Kinderspielplätzen die Einschränkung der Benutzungsberechtigung auf Kinder bis zu 12 Jahren.

§ 5

Benutzungssperre

(1) Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben, können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

- (2) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 6 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 7 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf und des gemeindlichen Personals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Platzverweis und Anlagenverbot

- (1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden soll,
3. gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

- (2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße bis zu DM 1.000,--, ab 01.01.2002 € 500,-- belegt werden, wer vorsätzlich
- die in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
 - die Ausnahmegewilligung nicht mitführt oder nicht vorzeigt (§ 3 Abs. 4 Nr. 5),
 - einer Benutzungssperre gemäß § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt,
 - der Beseitigungspflicht gemäß § 6 nicht nachkommt,
 - einer in § 4 vorgesehenen Benutzungsregelung zuwiderhandelt,
 - einer aufgrund des § 7 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet oder
 - einem gemäß § 8 ausgesprochenen Platzverweis oder Anlagenverbot zuwiderhandelt.
- (2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Vorschriften dieser Satzung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen bleiben unberührt.

§ 10 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Der vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht, oder wenn die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Mammendorf
Mammendorf, den 12.02.2001

Johann Thurner
1. Bürgermeister